

Heft 4/77

1. Jahrgang

Ercheinungsweise vierteljährlich.

Für Mitglieder kostenlos.
Einzel exemplar: 50 S.
Jahresabonnement: 168 S.

GÜLTIGER Anzeigentarif Nr. 1 vom 1. Jänner 1977.



Eigentümer und Herausgeber:
Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tel. (02 22) 42 45 46.

Verleger:
Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 55 85.

Für den Inhalt verantwortlich:
Senatsrat Dr. Richard Jäger, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3.

Für die namentlich gezeichneten Beiträge trägt die Redaktion nur die pressegesetzliche Verantwortung, für die sachliche Richtigkeit der behandelten Themen bleiben die Autoren verantwortlich.

Für den Anzeigenteil verantwortlich:
Herta Federmann, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.

Druck:
Ungar-Druckerei Ges. m. b. H., 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 47 49.

Inhalt

	Seite
Zum Jahresausklang	4
Der Sachverständige im 18. Jahrhundert	6
Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans Schmid Folgeschäden nach Beschädigung von Kabelanlagen	8
Dr. Bruno Schimetschek Der Sachverständigenbeweis im Abgabenverfahren	14
Ziv.-Ing. Dipl.-Ing. Otto Riedl Der Lebensmittelsachverständige	16
Steuern + Gebühren	19
Veranstaltungen + Termine + Seminare	21

Zum Jahres

Das Jahresende ist die Zeit der Bilanz, des Nachdenkens über das Getane und Erreichte, aber auch des Überdenkens des zu Planenden.

1977 war für den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs nach außen hin keines der lauten Jahre, in denen spektakuläre Ereignisse eintraten, es war ein Jahr der Arbeit im Bereich aller Gliederungen des Verbandes.

Um in unserer so zahlenfrohen Zeit gleich mit den Zahlen zu beginnen: Die Anzahl der Mitglieder ist in diesem Jahr auf rund 2450, die der Anwärter auf rund 400 gestiegen, wobei die Zahl der Mitglieder in den drei Landesverbänden außerhalb Wiens am stärksten angestiegen ist.

Erfreulicher noch als das Ansteigen der Mitgliederzahl sind aber die Leistungen, die in diesem Jahr erbracht wurden. Die vom Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland am Tulbingerkogel veranstalteten Seminare sind seit Jahren zu einem feststehenden Begriff im Verband geworden. An den vier je dreieinhalbtägigen Grund- und Aufbau Seminaren haben auch in diesem Jahr wieder 115 Kollegen teilgenommen; die eintägigen Liegenschaftsschätzungsseminare wurden von 76 Kollegen besucht. An dem Seminar der Fachgruppe Kfz-Wesen nahmen 54 Kollegen teil.

Es würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, wenn ich alle die Seminare und Vortragsreihen aufzählen wollte, die die Landesverbände im ganzen Bundesgebiet zur fachlichen Information und Weiterbildung ihrer Mitglieder veranstaltet haben. Als besonders erwähnenswert führe ich nur noch das vom Hauptverband im Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Wien veranstaltete eintägige Arbeitsgespräch zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion wichtiger Fragen der §§ 21 bis 23 StGB an, das von Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda eröffnet wurde und an dem neben hohen Vertretern der Richterschaft, der Staatsanwaltschaften und Beamten des Justizministeriums Gerichtspsychiatern aus ganz Österreich teilnahmen. Weiters verdient Erwähnung ein von der Fachgruppe Kfz-Wesen des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland veranstaltetes mehrtägiges Seminar, an dem rund 150 Richter und Staatsanwälte teilnahmen und in Fachprobleme eingeführt wurden. Als besonderes Ereignis ist noch der vom Landesverband für Steiermark und Kärnten in Klagenfurt veranstaltete Erste Kärntner Sachverständigentag zu erwähnen. Den Ehrenschatz hatte Landeshauptmann Leopold Wagner übernommen, der von NR Primarius Dr. Otto Scrinzi

ausklang

gehaltene Einleitungsvortrag mit dem Thema „Der Sachverständige zwischen Gericht, Parteien und Öffentlichkeit“ wird in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden. Der Sachverständigentag war für die Kärntner Kollegen ein voller Erfolg.

Das neue Jahr beginnt mit einem vom Hauptverband veranstalteten internationalen Fachseminar über Verkehrsfragen vom 22. bis 28. Jänner 1978 in Badgastein, für das bereits jetzt zahlreiche Anmeldungen aus dem In- und Ausland vorliegen. Außer den üblichen Seminar- und Vortragsreihen ist, wahrscheinlich für Oktober 1978, der Erste Österreichische Bausachverständigentag geplant. Es ist vorgesehen, diesen Tag als ständige Einrichtung, und zwar jedes Jahr unter einem anderen Generalthema, beizubehalten. Ich glaube mit Recht sagen zu dürfen, daß der Hauptverband seiner Aufgabe, seinen Mitgliedern Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung zu bieten, in steigendem Maße gerecht wird.

In diesem Artikel, der Sie in der Weihnachtszeit erreichen wird, will ich auf die zum Teil zeitbedingten Probleme der Sachverständigentätigkeit nicht eingehen. In diesem Heft ist ein Teil der von Joseph II. erlassenen und im Jahr 1786 veröffentlichten Verordnung abgedruckt. Die Redaktion nimmt an, daß das Kapitel, betreffend die „Kunstverständigen“, bei den Kollegen Interesse finden wird. Wenn Sie insbesondere den Artikel 201 lesen, werden Sie feststellen, daß ein Teil der derzeitigen Probleme damals auch schon bestanden hat. Wenn jeder Kollege bei seiner Tätigkeit bedenkt, daß er mit seinem Gutachten dem Rechte zu dienen hat, wenn sein Fachwissen stets mit dem höchstmöglichen standhält und wenn er sich ständig bemüht, einwandfreie und richtige Gutachten zu erstatten, werden diese Probleme bereits zu einem erheblichen Teil reduziert. Mit diesem Wunsche will ich schließen.

Im Namen des Vorstandes und des Präsidiums wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, das Ihnen Stunden der Ruhe und Besinnung bringen möge und für das Jahr 1978 Gesundheit und beruflichen Erfolg!

Ihr

Leo Splett

Präsident des Hauptverbandes
der allgemein beeideten gerichtlichen
Sachverständigen Österreichs

Der Sachverständige im 18. Jahrhundert

Die Sachverständigentätigkeit ist keine Erfindung unserer Zeit. Auch die Zusammenarbeit mit der Justiz hat schon in früheren Epochen eine Rolle gespielt. Richter haben sich auf die Meinung geeigneter Fachleute gestützt. Ein Beispiel dafür liegt hier vor. Es stammt aus dem Jahr 1786. Kaiser Joseph II. hat in „Gesetzen und Verfassungen im Justizfache“ die Tätigkeit des Sachverständigen festgelegt. Das 17. Kapitel handelt „von

dem Beweise durch Kunstverständige“, das wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Einzelne Paragraphen könnten nahezu unverändert in unsere Zeit transponiert werden.

Dipl.-Ing. Heinz Hausner aus Eisenstadt stellte uns freundlicherweise den Kodex, aus dem die Veröffentlichung stammt, zur Verfügung.

Josephs des Zweyten

Römischen Kaisers

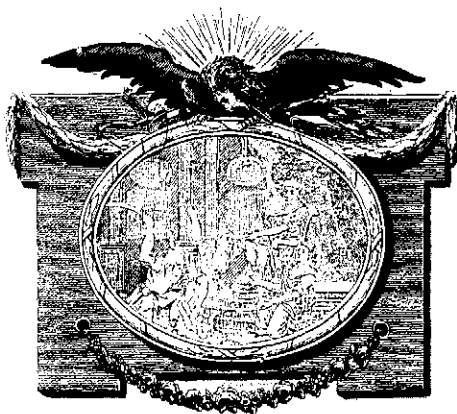
Gesetze und Verfassungen im Justizfache.

Für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der
Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Tyrol,
und die Vorlande,

in den

ersten vier Jahren seiner Regierung.



Mit Röm. Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Specialprivilegio.
Wird verkauft auf Druckpapier eingebunden für 1 fl. 22 ½ kr.

Prag und Wien,

bey Johann Ferdinand Edelii von Schönsfeld.

1786.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Kunstverständige.

§. 187.

Der Beweis durch Kunstverständige (unter denen nur jene begriffen werden, welche hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen) soll nicht geführt werden, er sey dann durch einen Spruch, oder eine gerichtliche Verordnung veranlassen worden: der Richter soll ihn aber nicht veranlassen, als wenn es erforderlich ist, folglich, nachdem er von der Streitsache eine hinlängliche Kenntniß erlangt hat.

§. 188.

Wenn zu besorgen wäre, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor als der Richter von derselben eine hinlängliche Kenntniß erlange, wäre dieser Beweis auf Ansuchen eines, oder des andern Theiles, auch ohne Gewärtigung eines Spruchs, oder Verordnung des Richters zu veranlassen.

§. 189.

Wenn dieser Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlaßt worden ist, und kein Theil dawider sich beschweret hat, soll auf Anlangen eines, oder des andern Theiles zur Augenscheinigung der Streitsache, Tag, Stunde und Ort bestimmt, die Kunstverständigen, wie auch, falls nicht der Richter selbst den Augenschein vornähme, ein, oder zwei Richter abge-

abgeordnete hiezu ernannt werden. Wenn jedoch in einem Orte schon bes-
ständige Kunstverständige bestellt sind, soll der Richter keine andere er-
nennen.

§. 190.

Da aber dieser Beweis durch eine Verordnung veranlaßt wird, soll
zugleich die Tagssagung hiezu bestimmt, dann die Kunstverständigen, und
allfälligen Gerichtsabgeordneten ernannt werden.

§. 191.

Zu diesem Beweise soll kein Kunstverständiger gebraucht werden, des-
sen Zeugniß in eben dieser Streitsache verwerflich, oder auch nur bedenklich
wäre; hätte der Richter einen solchen Kunstverständigen ernannt, so stünde
jedem Theile frei ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines andern
zu bitten. Doch soll er es binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheins-
tagssagung thun, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören.

§. 192.

Ist nun ein Kunstverständiger von einem, oder dem andern Theile
verworfen, und eine hinlängliche Ursache dazu glaubwürdig beigebracht wor-
den, soll der Richter anstatt dessen einen andern ohne weiteres ernennen,
dessen aber der Gegentheil gehörig erinnert werden.

§. 193.

Da die Augenscheinstagsagung angeordnet wird, soll der Richter zu-
gleich zu Bestreitung der Unkosten einen verhältnismäßigen Betrag bestim-
men, und diesen, falls sich der Beweisführer mit dem Richter, und den
Kunstverständigen nicht von selbst versteht, von dem Beweisführer beiz-
treiben, und den Augenschein vornehmen, oder vornehmen lassen, wenn auch
ein, oder beide Theile ausblieben.

§. 194.

Vor dem Augenscheine soll der Richter, oder dessen Abgeordneter
jene Kunstverständige, welche schon überhaupt beeidet sind, ihres Eides um-
ständlich erinnern: von den unbeeidigten aber den Eid aufnehmen, daß sie
die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche
der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft, und deutlich anzeigen wollen.

§. 195.

Bei dem Augenscheine kehret beiden Theilen frei, den Kunstverständi-
gen jene Erinnerungen zu machen, so sie nöthig finden.

§. 196.

Zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die ein-
hellige Aussage zweier Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft
der Streitsache erfordert; wären sie uneinig, so soll der Richter, oder dessen
Abgeordneter einen Dritten zuziehen, und ihn nach obiger Vorschrift beei-
digen, oder seines bereits abgelegten Eides erinnern.

§. 197.

§. 197.

Jene Meinung, welcher dieser Dritte beipflichtet, soll für wahr ge-
halten werden; wenn er aber keiner beipflichtete, soll der Augenschein mit
Zuziehung anderer Kunstverständigen wiederholt werden.

§. 198.

Die Kunstverständigen sollen bald möglichst, und zwar immer, ehe
die Partheien von dem Augenschein auseinander gehen, ihren Befund schrift-
lich abfassen, und unter ihrer Fertigung dem Richter, oder seinen Abgeord-
neten übergeben, oder sie sollen ihn mündlich vortragen, der Richter aber,
oder dessen Abgeordneter über diesen Vortrag ein umständliches, verlässliches
Protokoll führen, und es von den Kunstverständigen fertigen lassen; in ein
so andern Fall ist der Befund der Kunstverständigen, der jedoch nur über
die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, und worinnen von dem Rechte
der Partheien mit keinem Worte zu erwähnen ist, dem Richter ungesäumt
zu überreichen.

§. 199.

Der Richter, oder dessen Abgeordneter soll den Befund der Kunst-
verständigen den Partheien alsogleich, und ehe als sie von dem Augenschein
auseinander gehen, vorlesen, und wenn eine Dunkelheit, oder sonstiger
Mangel vorgefallen wäre, die Verbesserung sogleich veranstalten.

§. 200.

Der Befund der Kunstverständigen soll sodann vom Gerichte den Partheien in
Abschrift ertheilt werden, ihnen über die Beschaffenheit der Streitsache zu
einem vollständigen Beweis dienen, und dawider keine Uiber-
beschau statt finden. f. u. 179. e.

§. 201.

Die Schätzungen (das ist: der Beweis des Werths, den eine Sache
hat,) sollen auf gleiche Art vorgenommen werden, folglich soll wider eine
gehörig vorgenommene Schätzung keine Uiberschätzung statt haben; die Schätz-
leute aber sollen bei ihrem abgelegten Eide den wahren Werth anzeigen, wel-
chen die zu schätzende Sache nach genauer Uiberlegung aller Umstände nach ihrer
Meinung hat, und sich an das in einigen Ländern zur Richtschnur vorge-
schrieben gewesene Schätzungspatent, in so weit es den Werth der Sachen
bestimmt, nicht binden.

§. 202.

Kein gerichtlicher Augenschein soll ohne gegründeter Ursache vorgenom-
men, im Fall der Vornehmung aber hiezu jedesmal zwei Kunstverständige
zugesogen und hiesbei nach obiger Vorschrift vorgegangen werden.

R 2

Richt

Folgeschäden nach Beschädigung von Kabelanlagen

Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans Schmid

Gliederung

1. Allgemeines
2. Schäden an Kabelanlagen
 - 2.1. Aufbauelemente einer Kabelanlage
 - 2.2. Die Auswirkungen von Beschädigungen
3. Kabelreparatur
4. Folgeschäden
 - 4.1. Art der Folgeschäden
 - 4.2. Ersatzleistungen
 - 4.3. Praktische Erfahrungen

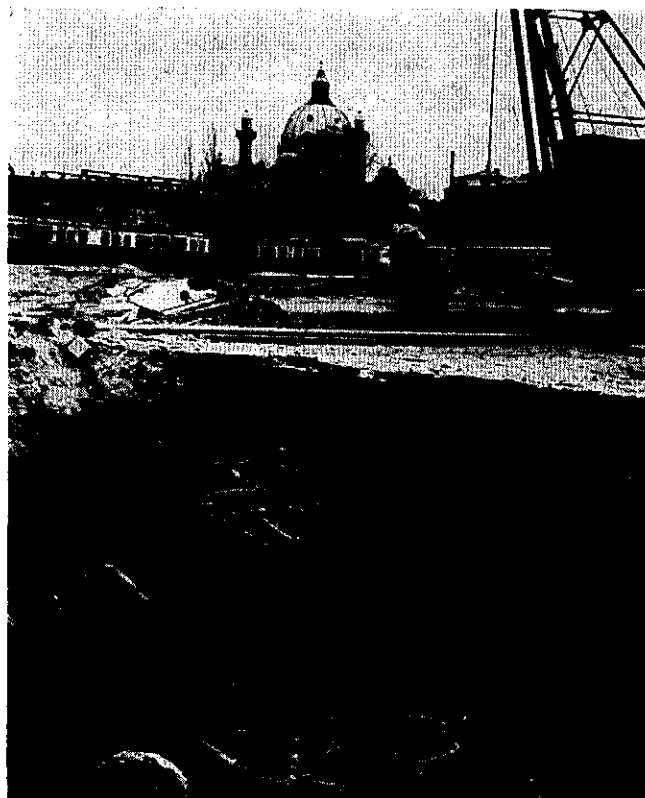
1. Allgemeines

Im Zivilisationsbereich wird der unterirdische Bauraum immer stärker durch verschiedene Leitungssysteme, wie Gas- und Ölleitungen, Kanalrohrleitungen und Wasserleitungen, vor allem aber durch Starkstrom- und Nachrichtenkabel genutzt. Im besiedelten Gebiet befinden sich alle diese Versorgungssysteme in unmittelbarer Nachbarschaft. Es ist praktisch unmöglich, den verschiedenen Leitungen definierte Bereiche im Untergrund zuzuordnen. Man muß sich darauf beschränken, durch eine genaue Verplanung das Vorhandensein der Anlagen festzuhalten und deren Auffindung zu ermöglichen.

Bei Arbeiten im Untergrund besteht also prinzipiell die Gefahr der Beschädigung vorhandener Einbauten. Gesetzliche Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Übereinkommen haben die Verringerung des Risikos einer Beschädigung zum Ziel.

Zufolge der hohen Kosten der menschlichen Arbeitskraft werden die Gräben zur Aufnahme der Leitungsanlagen, aber auch die Baugruben zur Instandhaltung derselben in steigendem Maße maschinell (mit Baggern, Fräsen u. dgl.) hergestellt. Mit dem Maschineneinsatz und dem damit zusammenhängenden forcierten Arbeitstempo steigt die Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung und steigt vor allem das Ausmaß und die Schwere des Schadens.

Die wirtschaftliche Bedeutung zerstörender Einwirkungen auf Kabelanlagen wird deutlich, wenn man die Schadensstatistik verfolgt. Aus dem Geschäftsbericht der Post- und Telegraphenverwaltung geht hervor, daß dem staatlichen Nachrichtenkabelnetz im Jahr 1976 in 2130 Fällen mechanische Beschädigungen durch Bauwerkzeuge zugefügt worden sind, und zwar durch Handwerkzeuge 456, durch Baumaschinen 1674 Beschädigungen. An den Kabeln der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Starkstromkabel) mußten in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich 700 mechanische Beschädigungen,



Massenschäden bei Großbaustelle

die von Bauwerkzeugen verursacht wurden, repariert werden. Bei einem hohen Prozentsatz dieser Schadensfälle tritt eine teilweise oder vollständige Unterbrechung der Nachrichtenübermittlung bzw. der Stromversorgung ein. Aber auch die Wiederinstandsetzung zerstörter Kabelanlagen kann mit hohem Kostenaufwand verbunden sein. Die meisten Bauunternehmungen haben daher Sachschadensversicherungen mit begrenzter Versicherungssumme abgeschlossen. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß die Reparaturkosten von Fall zu Fall verschieden hoch sind und daß ein Schadenersatz durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auch durch eine technisch einwandfreie Reparatur im allgemeinen aus wirtschaftlichen Gründen nicht geleistet werden kann. Jeder Schadensfall müßte zum Gegenstand eines Sachverständigengutachtens gemacht werden, wenn es nicht gelingt, zu einer Rationalisierung der Schadensabwicklung zu gelangen.

2. Schäden an Kabelanlagen

2.1. Aufbauelemente einer Kabelanlage

Elektrische Kabel bestehen derzeit aus metallischen Leitern, dielektrischem Material zur Isolierung der Leiter gegeneinander und gegen den metallischen Mantel oder Schirm und aus einer Umhüllung, die bei Erdkabeln aus einem feuchtigkeitsdichten Mantel aus Metall oder Kunststoff gebildet ist. Die Gesamtheit der isolierten Leiter wird als Kabelseele bezeichnet. Bei Kabeln mit Metallmänteln wird über denselben meist ein Korrosionsschutz (bitumisiertes Papierband oder Juteschnüre) und vielfach eine Bewehrung aus Stahlbändern oder -drähten vorgesehen. Kunststoffkabel werden mit einem metallischen Schirm versehen.

Im Hinblick auf mechanische Einwirkungen interessieren die Festigkeitseigenschaften der Kabel. Diese sind aus wirtschaftlichen Gründen so bemessen, daß sie vornehmlich den Beanspruchungen beim Auslegevorgang gewachsen sind. Blei- und Kunststoffmäntel können nur geringe Zugkräfte aufnehmen, ihre Querdrucksteifigkeit ist außerdem gering. Aluminiummäntel haben eine größere Zugfestigkeit, Wellmäntel sind durch besondere Querdruckfestigkeit ausgezeichnet. Die Dimensionierung der Blei-, Kunststoff- und Stahlwellmäntel erfolgt unter der Voraussetzung, daß ein Teil der Zugbeanspruchung bei der Kabelauslegung über den Mantel auf die Kabelseele übertragen wird. Die gewöhnlichen Bewehrungen der Kabel bzw. die Kabelmäntel selbst bieten keinen Schutz gegen Beschädigungen durch Pickelhiebe, Einschlagen von Schnurpfählen, von Bohrern, Dornen oder Kompressorwerkzeugen und noch weniger gegen Zerstörungen durch Baumaschinen oder auch Verdichtungsgeräte.

Betrachtet man die ganze Kabelanlage, so sind noch folgende Anlagenteile zu erwähnen, die Gegenstand von Beschädigungen sein können: Die einzelnen Herstellungslängen werden durch Muffen verbunden; die Kabelenden sind durch Abschlußeinrichtungen (Endverschlüsse) abgeschlossen. In Nachrichtenkabeln sind ferner Garnituren mit Induktionsspulen, Ausgleichsmuffen und Verstärker eingeschaltet.

In den folgenden Ausführungen wird ausschließlich auf Beschädigungen an den Kabellängen Bezug genommen.

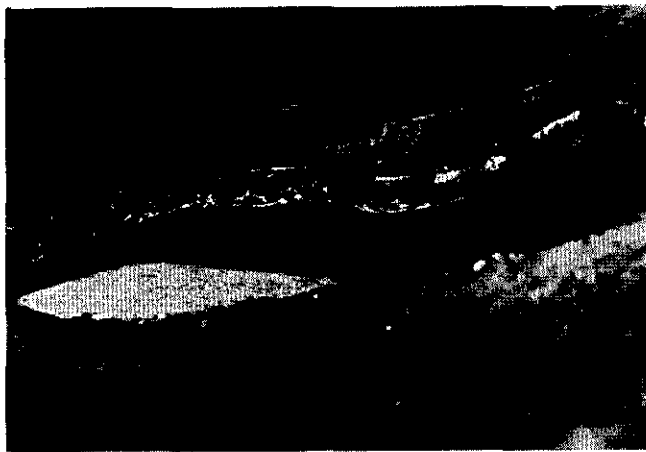
2.2. Die Auswirkungen von Beschädigungen

Bei leichten Einwirkungen treten Schäden auf, wie etwa Abschürfungen, durch die nur die äußeren Umhüllungen beschädigt werden, so daß der Kabelmantel bloßgelegt und Angriffen korrodierender Medien ausgesetzt werden kann, was zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Störung Anlaß gibt.

Auch Deformationen des kreisförmigen Kabelquerschnittes können Betriebsstörungen hervorrufen, insbesondere bei Koaxialkabelleitungen, die sehr empfindlich auch auf geringfügige Veränderungen der geometrischen Verhältnisse reagieren. Durch Druckschäden kann aber auch die Isolierung zerstört werden.

Die Qualität des elektrischen Kabels wird jedoch entscheidend

durch Eintritt von Feuchtigkeit in die Kabelseele verschlechtert, denn das dielektrische Material verliert durch Wasseraufnahme seine isolierenden Eigenschaften. Jede Beschädi-



Loch im Bleimantel eines 6-kV-Kabels, Wirkung des Lichtbogens

gung des Kabelmantels, die ein durchgehendes Loch zur Folge hat, ermöglicht das Eindringen von Feuchtigkeit und damit eine teilweise oder vollständige Betriebsstörung. Auch feine sog. Haarrisse entwickeln sich mit der Zeit zu Isolationsfehlern.

Wird das Kabel durch einen Bagger abgerissen, so tritt eine Unterbrechung der Leiter und meist Kurzschluß zwischen den Leitern bzw. zwischen Leitern und Metallmantel ein. Bei Starkstromkabeln fließen dann starke Kurzschlußströme, durch die das Kabel zwischen Speisestelle und Störungsort thermisch außerordentlich beansprucht wird. Aber auch Überspannungen können entstehen, da bei einphasigen Erdschlüssen in Drehstromnetzen ohne Sternpunktserdung die beiden anderen Phasen die verkettete Spannung (Faktor $\sqrt{3}$) gegen Erde annehmen, wobei meist das Netz nicht unmittelbar nach dem Auftreten eines Erdschlusses abgeschaltet wird.

Bei der Zerstörung durch schwere Maschinen wird nun in der Regel das Kabel nicht glatt abgetrennt, sondern auch aus der Trasse herausgerissen, wobei es je nach der Verlegungsart (Erd- oder Röhrenkabel) und entsprechend den örtlichen Verhältnissen (eingebaute Muffen oder Trassenbogen o. dgl.) auf kürzere oder längere Strecken nachgezogen bzw. gereckt wird. Dadurch können nicht nur Risse im Bleimantel verursacht werden. Bei vielpaarigen Nachrichtenkabeln können die verdrehten Verseilelemente über längere Abschnitte herausgezogen und gedehnt werden, und Isolierung und Leiter können dann auch in größerer Entfernung von der Angriffstelle des Bauwerkzeuges abgerissen werden, so daß es auch zu nicht sichtbaren Schäden innerhalb der Kabelseele kommt.

Prinzipiell kann man also zwischen mechanischen und elektrischen Schäden, sichtbaren und nicht sichtbaren Schäden,

Folgeschäden nach Beschädigung von Kabelanlagen



Starkstromkabel, durch Baggerschaufel abgerissen

ferner Schäden, die erst nach längerer Zeit zum Ausbruch kommen, unterscheiden. Dazu kommen schließlich Veränderungen an der Anlage durch die Reparatur, die den Wert der Anlage beeinträchtigen.

So haben sich auch verschiedene Bezeichnungen, wie: Primärschaden, Spätschaden, Folgeschaden, Sekundärschaden, Wertminderung, Qualitätsminderung des Kabels, eingeführt, die zu Mißverständnissen Anlaß geben. Im folgenden sollen daher die in dieser Untersuchung verwendeten Begriffe klar definiert werden.

3. Kabelreparatur

Darunter versteht man die technisch einwandfreie Behebung des Kabelschadens, der unmittelbar durch die äußere mechanische Einwirkung entstanden und als solcher vom Fachmann überschaubar ist. (Es darf angenommen werden, daß für den Fachmann auch der wahrscheinliche Bereich der nicht

sichtbaren mechanischen Überbeanspruchungen überschaubar ist.)

Technisch einwandfrei ist der Schaden behoben, wenn die mechanischen und elektrischen Eigenschaften des Kabels derart wiederhergestellt sind, daß sie den Sicherheitsvorschriften, den international empfohlenen und durch interne Vorschriften festgelegten Grenzwerten entsprechen.

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung des elektrischen Zustandes sind bei Starkstrom- bzw. Nachrichtenkabeln verschiedenartig und müssen nun kurz erörtert werden.

Starkstromkabel übertragen auf einem Leitungssystem große Energiemengen mit niedriger Frequenz, Nachrichtenkabel hingegen große Informationsmengen auf zahlreichen Leitungssystemen bzw. bei Anwendung von Modulationsverfahren auf wenigen Leitungssystemen mit hohen und höchsten Frequenzen. Zu der für alle elektrischen Kabel geforderten Leitungs-



Zerstörte Blocktrasse

kontinuität, Isolation und Durchschlagsfestigkeit tritt bei den Nachrichtenkabeln noch die Forderung der Längsgleichmäßigkeit und der Quersymmetrie.

Längsgleichmäßigkeit bedeutet, daß die Wellenwiderstände der aufeinanderfolgenden Herstellungslängen weitgehend übereinstimmen. Diese Forderung muß vor allem bei symmetrischen Trägerfrequenzkabeln und in besonderem Maße bei Koaxialkabeln erfüllt sein, da sonst an den Stoßstellen störende Reflexionen der Sprechströme auftreten. Störungen der Quersymmetrie, bezeichnet als Kopplungen, welche Neben-

Folgeschäden nach Beschädigung von Kabelanlagen

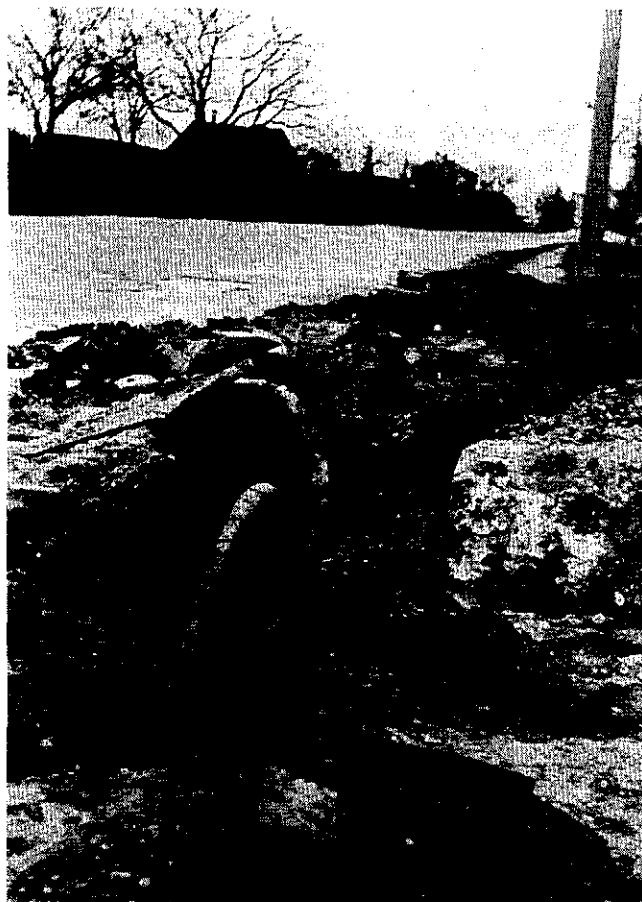
sprechen verursachen, haben gegenseitige Beeinflussungen der Sprechkreise eines Leitungsbündels zur Folge.

Geringfügige Kabelschäden können durch eine Deckmuffe repariert werden. Größere Schäden erfordern die Auswechslung des betroffenen Kabelstückes, d.h. den Einbau eines Ersatzstückes mit Hilfe zweier Verbindungsmuffen. Jede Kabelreparatur, welche zusätzliche Muffen erfordert, bedeutet eine Wertminderung des Kabels, und zwar nicht nur wegen der größeren Störungsanfälligkeit der Spleißstellen, sondern auch wegen der evidenten Gebrauchsbeeinträchtigung. Geflickte Kabel erschweren die Arbeiten bei Kabelumlegungen; bei Netzungsgestaltungen u. dgl. können sie nur in Teillängen verwendet werden.

Um den ursprünglichen Zustand der Kabelanlage wieder herzustellen, wäre es also notwendig, die betroffene Fabrikationslänge zur Gänze auszuwechseln. Bei Nachrichtenkabeln käme dazu noch die Forderung, daß die neue Kabellänge hinsichtlich Wellenwiderstand und Kopplungen dieselben elektrischen Werte aufzuweisen hätte wie die ausgewechselte Länge, eine praktisch un erfüllbare Forderung. Je größer die auszuwechselnde Teillänge ist, um so mehr wird im allgemeinen die Homogenität des betroffenen Kabelabschnittes durch die Ersatzlänge gestört werden.

Eine technisch einwandfreie Reparatur wird also Ausgleichsarbeiten zur Anpassung des Ersatzstückes an die individuellen Eigenschaften der Kabellänge zu umfassen haben (Kondensatorausgleich, Kreuzungsausgleich, Längsausgleich). Bei Koaxialkabeln besteht nur die Möglichkeit, aus dem Kabelvorrat bestgeeignete Kabelstücke auszuwählen. Bei größeren Auswechslungslängen wird eine Wertminderung in Kauf genommen werden müssen.

Ein Ausgleich des Nebensprechens wird erst erforderlich, wenn gewisse Grenzwerte erreicht werden, was in der Regel erst eintritt, wenn mehrere Ersatzlängen in größeren Zeitabständen eingespleißt werden. Es ist angemessen, jedem einzelnen Beschädiger bei der Kabelreparatur — abhängig von der Länge des Ersatzkabelstückes — einen entsprechenden Anteil der Kosten eines „Nachausgleiches“ anzulasten. Bei Kabeln, die durch Baumaschinen aus der Künette herausgerissen worden sind, ist die richtige Bemessung der Ersatzlänge von entscheidender Bedeutung. Genaue Angaben hierüber können nicht gemacht werden. Bei Starkstromkabeln wird man die Ersatzlänge um so größer wählen, je höher die Betriebsspannung des betroffenen Kabels ist. Nachrichtenkabel können mit wachsendem Durchmesser zunehmende Zug-



Starkstromkabel, aus der Künette herausgerissen

kräfte aufnehmen, und demgemäß können sich angreifende Kräfte über größere Längen auswirken, ehe das Kabel abgerissen wird.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, für die Durchführung der Kabelreparaturen Richtlinien aufzustellen, durch die gewisse Abmessungen der Ersatzlängen festgelegt werden, um dadurch die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Folgeschäden in der Umgebung der Schadensstelle auf ein Minimum zu reduzieren.

Im übrigen erfolgt die Verrechnung der Kosten der Kabelreparatur nach dem tatsächlichen Aufwand an Material, Löhnen, Kosten für Spezialfahrzeuge u. dgl.

Buchen Sie Ihre Bücher bei uns!
Jedes gewünschte Buch durch die Buchhandlung des Österr. Wirtschaftsverlages
1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53
FACHBÜCHER SIND BUCHSTÄBLICHER BETRIEBSERFOLG



Folgeschäden nach Beschädigung von Kabelanlagen

4. Folgeschäden

Ein Folgeschaden ist ein Schaden, der auf das Ereignis, das die Beschädigung verursacht hat, zurückzuführen ist, aber zum Zeitpunkt der Feststellung und Reparatur des Schadens noch nicht vorhanden, d. h. weder augenscheinlich noch durch Messungen feststellbar ist.

4.1. Ursachen der Folgeschäden

Elektrische Überbeanspruchungen

Folgeschäden durch elektrische Überbeanspruchungen treten nur bei Starkstromkabeln auf. Wird bei einem Erd- oder Kurzschluß die zulässige Leitertemperatur überschritten, so dehnt sich der Leiter und das umgebende Isoliermaterial aus, und es kann bei Papiermassekabeln der wenig elastische Bleimantel aufgeweitet werden, so daß nach der Abkühlung zwischen diesem und der Isolierung bzw. innerhalb derselben Hohlräume entstehen. Überdies wird die Isolierung brüchig. Auch bei kunststoffisolierten Starkstromkabeln werden im thermoplastischen Material bei Übertemperaturen Hohlräume entstehen. In diesen kommt es bei Betriebstemperaturen zu Entladungen und in weiterer Folge zu Durchschlägen.

Mechanische Überbeanspruchungen

Folgeschäden dieser Art können sowohl bei Starkstrom- als auch Nachrichtenkabeln auftreten, wenn bei einer Kabelzerstörung durch Baumaschinen ein längeres Kabelstück mechanisch überbeansprucht und das Ersatzkabel zu kurz gewählt worden ist, so daß nach längerer Zeit, z. B. durch Erschütterungen oder bei Umlegung in dem nicht ausgewechselten Kabelabschnitt, Aderunterbrechungen oder -berührungen auftreten, die zum Zeitpunkt der Kabelreparatur noch nicht vorhanden waren.

4.2. Ersatzleistungen

Aus der vorhergehenden Darstellung geht hervor, daß durch die eigentlichen Schadensbehebungskosten entsprechend Punkt 3 die Wertminderung der Kabelanlage durch zusätzliche Muffen und auch die mögliche Wertminderung bei Koaxialkabeln zufolge elektrisch nicht angepaßter Ersatzlängen nicht abgegolten wird. Ebenso sind Folgeschäden nach Punkt 4.1 in den Schadensbehebungskosten nicht erfaßt. Es ist nun üblich – wenn auch nicht ganz übersichtlich –, für die Gesamtheit dieser Schäden entweder einen „Wertminderungsanspruch“ für den künftigen Unterhalt der beschädigten und anschließend reparierten Kabelanlage zu erheben oder aber die Gesamtheit der bei der Kabelreparatur nach Punkt 3 nicht erfaßten Schäden als „Folgeschäden“ in Rechnung zu stellen.

Für die Verrechnung dieser Folgeschäden bzw. Wertminderungsansprüche gibt es sehr unterschiedliche Methoden. Die einfachste besteht darin, einen Pauschalbetrag (Größenordnung wenige Prozent), bezogen auf die Schadensbehebungskosten, zu erheben, eine sehr schematische Lösung, denn die Reparaturkosten können für ein- und dieselbe Schadens-

art je nach den Begleitumständen sehr verschieden hoch sein. Sie sind daher als Basis einer Minderwertberechnung nicht brauchbar. Ferner ist nach schweren Beschädigungen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Folgeschadens um so geringer, je umfassender und kostenaufwendiger bei der Schadensbehebung vorgegangen wurde, während der Pauschalbetrag um so größer wird.

Eine andere, ebenfalls recht schematische Methode besteht darin, eine Minderwertsentschädigung gleich dem Neuwert einer bestimmten Länge (15 m) des reparierten Kabels zu verrechnen.

Wenngleich eine einfache, unbürokratische Vorgangsweise bei der Wiedergutmachung der Folgeschäden wünschenswert ist, muß doch eine realistische Bewertung des Schadens angestrebt werden, gerade im Hinblick darauf, daß es sich bei den Nachrichtenkabeln der Postverwaltungen und den Starkstromkabeln der Elektrizitätsversorgungsunternehmen um öffentliches Gut handelt.

Bei der Abschätzung der Gesamtheit der durch die konventionelle Reparatur nicht erfaßten Schäden wäre zu berücksichtigen:

- a) Die Wertminderung durch Reparaturmuffen (bei allen elektrischen Kabeln).
- b) Die Wertminderung bei Koaxialkabeln zufolge unvollkommener elektrischer Anpassung der Ersatzlänge (nur bei Nachrichtenkabeln).
- c) Die möglichen Folgeschäden durch mechanische Überbeanspruchung (bei allen elektrischen Kabeln).
- d) Die elektrische Überbeanspruchung (nur bei Starkstromkabeln, wenn sie bei der Beschädigung unter Spannung stehen).

4.3. Praktische Erfahrungen

Um die vorerwähnten Schäden im Sinne einer vereinfachten Regulierung der Ansprüche zu erfassen, kann man wie folgt vorgehen:

Für die **Wertminderung** durch Reparaturmuffen wird je Muffe ein fester Betrag in Anrechnung gebracht, wobei angenommen wird, daß die Erschwernis für die verschiedenen Kabeltypen etwa gleichartig ist.

Die **Wertminderung** nach dem Einbau von Ersatzlängen bei Koaxialkabeln kann nur auf Grund von Messungen nachgewiesen und abgeschätzt werden

Die Vorausberechnung der Kosten für **Folgeschäden** ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Da kein zuverlässiges statistisches Material über das Auftreten von Folgeschäden vorliegt, können über die Wahrscheinlichkeit eines solchen nur Annahmen auf der Basis eines Erwartungsfaktors getroffen werden.

Folgeschäden zufolge mechanischer Überbeanspruchung werden nur zu erwarten sein, wenn das Kabel aus der Künette herausgerissen worden ist. Sie sind dann um so wahrschein-

Folgeschäden nach Beschädigung von Kabelanlagen

licher, je kürzer die Ersatzlänge gewählt wurde. Deshalb werden in den in Punkt 3 erwähnten Richtlinien Mindestlängen für die Kabelreparatur vorgeschrieben.

Ein Vorbehalt für einen solchen Schaden ist denkbar, wenn bei der Kabelreparatur, etwa durch die örtlichen Verhältnisse bedingt, die Auswechslung des beschädigten Kabels in der technisch erforderlichen Länge nicht möglich ist, so daß in dem an die Ersatzlänge angrenzenden Bereich noch latente Fehlerstellen vermutet werden können.

Folgeschäden zufolge elektrischer Überbeanspruchung sind um so wahrscheinlicher, je kürzer die Entfernung zwischen Störungsort und Einspeisestelle ist, denn der Kurzschlußstrom ist dann besonders groß. Neben der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Folgeschadens ist die Höhe der Reparaturkosten für dessen Behebung die ausschlaggebende Größe. Ein Folgeschaden wird sich als örtlich begrenzter Kabelfehler bemerkbar machen. Die durchschnittlichen Kosten einer Kabelfehlerbehebung lassen sich für die verschiedenen Kabeltypen bzw. Spannungsebenen berechnen. Um die Schadensabrechnung zu vereinfachen, wird man für diese „genormten“ Reparaturkosten bei Starkstromkabeln Mittelwerte über die Reparaturkosten verschiedener Kabeltypen derselben Spannungsebene bilden bzw. bei Nachrichtenkabeln innerhalb der Niederfrequenzkabel bzw. der Trägerfrequenzkabel Gruppen bilden, für die mittlere Reparaturkosten genormt werden können. Da ein wesentlicher Kostenanteil bei der Kabelreparatur proportional zum Kabelpreis verläuft, kann man die genormten Reparaturkosten auch durch den Preis für eine bestimmte Länge des beschädigten Kabels ausdrücken.

Die Abfindungssumme für einen Folgeschaden ist also nach der beschriebenen Methode zu berechnen:

$$\begin{aligned} \text{Abfindungssumme} &= \\ &= \text{Erwartungsfaktor} \times \text{Normreparaturkosten.} \end{aligned}$$

Für die praktische Anwendung können die beiden Bezugsgrößen in Tabellenform dargestellt werden.

Der Verzicht auf die genaue Berechnung jedes einzelnen Schadensfalles ist darin begründet, daß ein wirtschaftlicher Ausgleich auf Grund des Gesetzes der großen Zahl eintreten wird.

Die Schadensabwicklung spielt sich nun in der Regel zwischen

dem Beschädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer und dem betroffenen Elektrizitätswerk oder der Institution, die das Nachrichtenkabel betreibt, ab. Durch ein Übereinkommen zwischen dem Verband der Elektrizitätswerke und dem Verband der Versicherungsunternehmungen ist in Österreich die Vorgangsweise bei der Berechnung der Folgeschäden an Starkstromkabeln geregelt.

In der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz gibt es ähnliche Rahmenabkommen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind auch durch ein Rahmenregulierungsabkommen zwischen der Deutschen Bundespost und dem Verband der Haftpflichtversicherer (HUK-Verband) die Ansprüche aus Kabelschäden, die über den Rahmen der Schadensbehebungskosten und des Gebührenaufalles hinausgehen, geregelt.

Bildernachweis:

Abbildung 1: Postarchiv

Abbildung 2: Felten & Guilleaume Kabelwerk

Abbildung 3: Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG, Linz

Abbildung 4: Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke

Abbildung 5: Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke

Der Sachverständigenbeweis im Abgabeverfahren*

Dr. Bruno Schimetschek

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll das Abgabeverfahren grundsätzlich sparsam und nicht aufwendig geführt werden. Es soll zunächst dem Abgabepflichtigen Vertrauen geschenkt und versucht werden, allenfalls erforderliche Aufklärungen von ihm selbst zu erlangen. Andere Personen sollen gemäß § 165 BAO erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Das gilt insbesondere auch für den Sachverständigenbeweis, der nur dann durchzuführen ist, wenn auf andere Weise die Klärung des für die behördliche Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes nicht erzielt werden kann. Die Durchführung eines Sachverständigenbeweises ist vor allem auch dann entbehrlich, wenn die Behörde selbst ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen zur Klärung der zu beurteilenden Fragen besitzt¹. Reichen sohin die fachlichen Kenntnisse der Behörde zur Beurteilung der Sachlage aus, so besteht keine Verpflichtung, Sachverständige heranzuziehen². Das trifft z. B. im Falle der Beurteilung der Rechtsfrage zu, was nach der Verkehrsanschauung als wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 1 BewG zu gelten hat³. Die Abgabenbehörde ist somit befugt, ihr eigenes Fachwissen zu verwerten und die Ergebnisse dieses Wissens ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Wenn sie aber auf einen Sachverständigen verzichtet, weil sie sich selbst das erforderliche Fachwissen und die nötigen Erfahrungen zutraut, darf die Begründung der behördlichen Schlußfassung nicht hinter einer Begründung zurückstehen, die von dem Gutachten eines Sachverständigen gefordert werden muß⁴.

Die Behörde hat somit zwar das Recht, Fachfragen selbständig, ja sogar in Abweichung von bereits vorliegenden Sachverständigen Gutachten zu beurteilen, es ist jedoch hierfür eine Begründung erforderlich, die das **Niveau einer einschlägigen wissenschaftlichen Darstellung** nicht unterschreitet. Erreicht die Begründung dieses Niveau nicht, so leidet der Bescheid an einem Begründungsmangel. So hat z. B. der Verwaltungsgerichtshof diesbezüglich in einem ein Verfahren nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz betreffenden Erkenntnis ausgesprochen:

„Während der Zeugenbeweis auf die Ermittlung des Sachverhaltes beschränkt ist, kommt dem Sachverständigen darüber hinaus die Funktion zu, aus ermittelten Tatsachen Schlüsse auf weitere entscheidungswichtige Tatsachen in Richtung auf das Beweisthema zu ziehen. Damit ist **dem Sachverständigen die Aufgabe überantwortet, zwischen dem Tatbestand und der Norm einen Zusammenhang herzustellen**. In diesem Punkte konkurriert die Meinung des Sachverständigen mit der der ent-

scheidenden Behörde, dies jedoch nur insoweit, als der Denkvorgang, den der Sachverständige der Behörde zur Verfügung stellt, diese nicht zu binden vermag. Sie kann ihn entweder durch Gedankengänge anderer Sachverständiger ersetzen lassen oder sie kann – wenn sie sich das erforderliche Fachwissen zutraut – die Funktion des Sachverständigen, die Verbindung zur Norm herzustellen, an sich ziehen und die gedankliche Arbeit allein bewältigen. Ein solches Unternehmen setzt jedoch fachkundige Kenntnisse medizinischer Vorgänge und ihrer Wirkungen voraus, die bei der personellen Zusammensetzung der Schiedskommission nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können, so daß eine auf solchem Wege herbeigeführte Beweislösung für sich allein nicht zu überzeugen vermag. Sie muß vielmehr **in ausreichender Weise begründet** werden. Da es sich hier aber um die Beurteilung von Fragen des medizinischen Fachwissens handelt, kann im Interesse der Wahrheitserforschung nur eine Begründung als ausreichend anerkannt werden, die das Niveau einer wissenschaftlichen Darstellung nicht unterschreitet. Nur eine auf einem solchen Stande gehaltene Darstellung könnte davon überzeugen, daß den Schiedskommissionen die Kenntnisse und Erfahrungen zu eigen sind, die für eine selbständige fachliche Beurteilung von Fragen eines außerhalb des engeren Berufskreises liegenden Wissensgebietes vorausgesetzt werden müssen. Eine andere Darstellung wäre nicht ausreichend, um eine von fachkundigem Wissen getragene Beurteilung durch Sachverständige entbehrlich machen zu können. Eine so aufgebaute Entscheidung würde daher dem Grundsatz der Begründungsbedürftigkeit behördlicher Bescheide nicht gerecht werden und somit auf einem mangelhaften Verfahren aufgebaut sein⁵.“

Die Notwendigkeit, einen Sachverständigen beizuziehen, kann sich insbesondere bei einer Kollegialbehörde (etwa Berufungssenat) erübrigen, wenn diesem Mitglieder angehören, welche die fachliche Befähigung eines Sachverständigen besitzen. Auch hier muß aber die Entscheidung die Qualität eines Sachverständigen Gutachtens haben und fachlich ausreichend begründet sein⁶.

Als Sachverständige sind gemäß § 177 Abs. 1 BAO die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen. Darunter sind insbesondere die in den Sachverständigenlisten der Gerichte (§§ 81 bis 83 GeO) verzeichneten Personen zu verstehen. Hierzu gehören auch die ständig gerichtlich beedeten Buchsachverständigen, Wirtschaftsprüfer und Dolmetscher sowie die Zivilingenieure.

Die Heranziehung öffentlich bestellter Sachverständiger stellt die Regel dar. Die Abgabenbehörde kann aber gemäß § 177 Abs. 2 BAO „**ausnahmsweise auch andere geeignete Personen**

als **Sachverständige** heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint". Hiefür wird insbesondere in Betracht kommen, „wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, deren Kenntnis die Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist“ (§ 177 Abs. 3 BAO). Diese Personen sind übrigens grundsätzlich verpflichtet, der Bestellung zum Sachverständigen Folge zu leisten; die Anordnung, als Sachverständiger tätig zu werden, kann gegen sie unter Umständen durch **Zwangsstrafen** gemäß § 111 BAO erzwungen werden.

Der Abgabepflichtige hat kein Recht auf die Einvernahme einer von ihm namentlich bezeichneten Person als Sachverständigen. Hat er aber für die Vernehmung eines Sachverständigen überhaupt beachtliche Gründe vorgebracht, dann darf die Behörde die **Aufnahme eines Sachverständigenbeweises nur mit einer schlüssigen Begründung ablehnen**, wenn sie das Verfahren nicht mit einem wesentlichen Mangel belasten will⁷.

Gemäß § 179 Abs. 2 BAO können **Sachverständige von den Parteien abgelehnt** werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

Aus diesem Gesetzestext hat der **Verwaltungsgerichtshof** in seinem Erkenntnis vom 8. April 1963, Zl. 364/62, gefolgert, daß die Partei den Namen des Sachverständigen nicht schon vor der Durchführung des Sachverständigenbeweises erfahren muß. Sehr zweckmäßig ist eine solche Vorgangsweise allerdings nicht, so daß wohl die Ansicht des deutschen **Bundesfinanzhofes** den Vorzug verdient, daß dem Abgabepflichtigen der Name des Sachverständigen bereits vor dessen Beauftragung mitzuteilen sei⁸.

Der Sachverständige hat auf Grund seines Fachwissens ein **Urteil** (Gutachten) über bestimmte Sachverhaltselemente abzugeben. Er hat dabei zunächst einen **Befund** zu erstellen, das heißt er hat die tatsächlichen Grundlagen, auf die er sein Urteil aufbaut, und die Art, wie er sie beschafft hat, anzugeben. Ein Sachverständigengutachten, das sich in der Abgabe eines Urteiles erschöpfte, ohne die Tatsachen erkennen zu lassen, auf denen sich das Urteil gründet, wäre als Beweismittel unbrauchbar. Schließlich hat der Sachverständige sein Urteil zu **begründen**⁹.

Auch diesbezüglich sei auf die Ausführungen eines Verwaltungsgerichtshoferkennnisses verwiesen:

„Das Gutachten eines Sachverständigen besteht in der fachmännischen Beurteilung von Tatsachen, die der Sachverständige entweder auf Grund eigener Wahrnehmungen zu bezeugen vermag oder die ihm zur Beurteilung mitgeteilt werden,

Unumgängliche Voraussetzung für ein Gutachten ist die Festlegung der Tatsachen, die der Sachverständige zu beurteilen berufen ist, das ist die Erstellung des Befundes, den er dem Gutachten zugrunde zu legen hat. Dies ergibt sich schon aus der Aufgabe der Behörde als erkennende Instanz, die sich nicht etwa als Vollzugsorgan des Sachverständigen zu betätigen, sondern **an Hand des Befundes die Schlüsseligkeit des Gutachtens zu überprüfen und Befund und Gutachten einer sorgfältigen Beweismittelwürdigung zu unterziehen hat**. Eine sachverständige Äußerung, die sich nur in der Abgabe eines Urteiles erschöpft, ohne die Tatsachen erkennen zu lassen, auf die sich dieses Urteil gründet, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und kaum als Beweismittel dienlich. Die Behörde, die eine so geartete Äußerung ihrer Entscheidung zugrunde legt, wird ihrer Pflicht zur Erhebung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht gerecht¹⁰.“

Gemäß § 115 Abs. 2 BAO ist den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. In diesen Worten kommt der **Grundsatz des Parteigehörs** zum Ausdruck, wonach dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Ergebnisse der Beweisaufnahmen und zur Stellungnahme hierzu gegeben werden muß¹¹. Auch ein Sachverständigengutachten ist daher der Partei zur Kenntnis- bzw. Stellungnahme mitzuteilen. Schließlich ist noch zu beachten, daß die Behörde unter Umständen auch zu **prüfen hat, ob ein Gutachten dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht**:

„Die Verwaltungsbehörde darf es nicht bei einer formellen Beweisführung bewenden lassen, sondern sie hat alle angewendeten Beweismittel beobachtend, wahrnehmend und erkennend auszuschöpfen, um die Überzeugung dessen, was wahr ist, zu gewinnen. Hierbei kommt es nicht nur auf die Wahrhaftigkeit einer Aussage, sondern auch auf die Wahrheit an. Nicht nur die Frage, ob Zeugen oder Sachverständige ihr Wissen wahrhaftig wiedergegeben haben, ist entscheidend, sondern auch die Frage, ob sie die Wahrheit gewußt haben. Daher ist eine — wenn auch in redlicher Gesinnung vorgebrachte — subjektive Meinung eines Sachverständigen für die Rechtsfindung wertlos, wenn dieser subjektiven Meinung nicht die objektive Wahrheit zugrunde liegt. Mit einer vom ärztlichen Sachverständigen noch so überzeugt vorgetragenen eigenen Theorie oder mit seiner besonderen Lehrmeinung ist daher ein Beweis noch nicht erbracht. Maßgebend ist vielmehr, ob diese subjektive Ansicht des ärztlichen Sachverständigen dem Stande der heute herrschenden medizinischen Lehrmeinung entspricht. Die im Berufungsverfahren abgegebene Äußerung des ärztlichen Sachverständigen, daß der Lungenkrebs als bösartige Geschwulst ein anlagebedingtes Leiden sei, kann nicht mit der von anderer ärztlicher Seite vertretenen wissenschaftlichen Meinung in Einklang gebracht werden, die eine Beeinflussung des Leidens durch äußere Ursachen nicht ausschließt. Die belangte Behörde hätte daher feststellen müssen, welche
(Fortsetzung auf Seite 17)

Der Lebensmittelsachverständige

Zivilingenieur Dipl.-Ing. Otto Riedl

Auf keinem anderen Fachgebiet liegt das Sachverständigenwesen so im argen wie auf dem Gebiete der Lebensmittel. Trotz – oder vielleicht gerade infolge mannigfacher gesetzlicher Regelungen, Verordnungen gewerberechtlicher Natur, kodifizierter Sachverständigenmeinungen – vielfach veraltet oder erst in Diskussion stehend, Handelsusancen und Wettbewerbsregeln besteht eine Vielfalt von Meinungen zu einzelnen speziellen Problemen und es ist weder dem Konsumenten, noch aber dem Händler oder Erzeuger von Lebensmitteln möglich, sich durch diesen Wust hindurchzufinden und zu wissen, was da eigentlich recht und billig ist.

Sicherlich eine Situation, die gerade nach dem Sachverständigen, nach dem Sachkundigen schreit und jeden, der da willens ist, nicht anzuecken als Erzeuger, oder der als Verbraucher wissen will, ob das in Ordnung ist, was er sich kauft, dazu bringen muß zu fragen: Wer ist denn da, der mir hier verlässliche Auskunft geben kann, wer versteht denn etwas von der Sache?

Leider muß man heutzutage sagen, daß sich Österreich auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes totläuft in dem Bestreben nach Perfektion und daß der schöne, weltweite Vorsprung, den ihm die Erfindung des Codexgedankens vor vielen Jahrzehnten gebracht hat, längst ins Gegenteil verkehrt worden ist. Heute schüttelt bereits das weisere Ausland den Kopf über die österreichische Gestion, die die Gewerbetreibenden zur Resignation und die industriellen Erzeuger zur Verzweiflung bringt.

Woran liegt dies und wie kann man Abhilfe schaffen? Wohl der erste große Fehler ist der Primat der staatlichen Regelungen bis in kleinste Detailfragen, die erlassen werden ohne Sachkenntnis, ohne technologisches Fachwissen, ohne Marktwissen, sondern nur im blinden Glauben einen Konsumenten schützen zu wollen, der eines solchen Schutzes bisher nie bedurft hat und auf eine solche Weise auch gar nicht geschützt werden will. Nur kraft eigener Machtvollkommenheit und ohne jeden Auftrag von seiten des Betroffenen spielen Arbeiterkammer und Gewerkschaftsbund die großen Konsumentenschützer und stempeln die Erzeuger- und Händlerorganisationen zum Gegenspieler, wohl wissend, daß gerade diese viel eher schon aus ureigenstem Interesse den wahren Wünschen der Konsumenten, ihrer Kunden, oft viel näher kommen und diesen einfach aus Überlebensgründen entsprechen müssen.

Es ist ein Spiel des Schicksals, daß durch diesen exzessiven Konsumentenschutz auch jene zum Handkuß kommen, die Arbeiterkammer und Gewerkschaftsbund eigentlich zu vertreten und zu schützen hätten, nämlich die verantwortlichen Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Vorarbeiter in den Be-

trieben, ihre Mitglieder, die zur Einhaltung der ihnen aus den dargelegten Gründen oft unklaren Vorschriften verpflichtet sind. Das führt zur Demagogie gerade dort, wo Sachlichkeit nötig wäre. Das Resultat ist die Herausgabe zweier Kommentare zum Lebensmittelgesetz 1975, in denen bei wesentlichen Punkten diametral entgegengesetzte Meinungen vertreten werden. Der Vorsitzende des parlamentarischen Ausschusses, der mit dem Lebensmittelgesetz 1975 befaßt war, Primarius Doktor Scrinzi, kritisiert mit harten Worten den Kommentar Brustbauer-Jesionek-Petuely-Wrabetz und stellt einige kraße Fehlinterpretationen als beispielgebend für die Tendenz dieses Kommentares als nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers stehend fest. (Heft 10 der Österr. Juristenzeitung, 1977.) Woher soll aber der Sachverständige denn den Willen des Gesetzgebers erfahren, wenn er nicht selber dabei gewesen ist bei den Ausschußsitzungen des Nationalrates?

Vielleicht braucht er ihn aber gar nicht zu wissen, wird er doch in Lebensmittelstrafsachen fast nie als Sachverständiger, und wenn überhaupt, nur als Zeuge vernommen. Wundert es da noch, daß es kaum private, somit weisungsungebundene und nichtbeamtete Sachverständige gibt? Dabei müßte man gerade solche, die naturgemäß praxisnäher, technologiebewußter beurteilen können als die meist an ihr Labor gebundenen Beamten der Untersuchungsanstalten viel eher zur Wahrheitsfindung heranziehen. Diesbezügliche Versuche, durch gesetzliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, wie beispielsweise detaillierte Bestimmung über die Parteienprobe oder über die Untersuchung von Lebensmitteln durch „andere Berechtigte“ – zu dem uns übrigens das zuständige Ministerium noch immer eine Verordnung schuldig ist – haben leider keinen Erfolg gehabt. Nichts ist erreicht worden.

Eigentlich müßte man – vor allem als Obmann dieser Fachgruppe – verzagen. Es gilt jedoch, natürlich mit einer guten Portion Optimismus, auszuharren und die wenigen Vorteile zu nutzen, die wenigstens das neue Sachverständigengesetz hergibt. Mit Hilfe seiner strengen Bestimmungen kann eine Auslese der für dieses verantwortungsvolle Amt wirklich geeigneten, qualifizierten Sachverständigen getroffen und für die weitere Ausbildung neuer Fachleute eingesetzt werden. Damit kann man einer in der Vergangenheit vielleicht manchmal berechtigten Kritik an der Qualität und Zuverlässigkeit der Aussagen wirksam entgegenreten. In die gleiche Bresche springt das Bestreben nach einem „fair trial“, das einem Beschuldigten auch in Lebensmittelstrafsachen wenigstens die Chancen einräumen soll, die z. B. ein wegen eines Verkehrsdeliktes Angezeigter immer hat. Dessen Tat unterliegt ja auch nicht einer „sachverständigen“ Beurteilung durch den anzeigenden Polizeibeamten, sondern durch einen beeideten pri-

vaten Sachverständigen in der Verhandlung, obwohl zweifellos mehr Personen durch Verkehrsunfälle ums Leben kommen, an Gesundheit oder Eigentum geschädigt werden als durch Verfehlungen auf dem Lebensmittelgebiet, wo der amtliche Anzeiger immer selber als Sachverständiger auftritt, der dann zwangsläufig sein Anzeigegutachten im Prozeß erhärtet. Diese Absurdheit der österreichischen Lebensmittelrechtspraxis stößt bei Ausländern auf verständnisloses Staunen und hätte sicher Chancen, vor einem internationalen Gerichtshof verdammt zu werden.

Das alles ist jedoch nicht genug. Ein grundsätzlicher Gesinnungswandel müßte eintreten und der Verteufelung oder zumindest Verdächtigung jedes einzelnen Lebensmittelerzeugers oder -händlers Einhalt gebieten. Dies könnte um so eher gelingen, wenn durch wirklich einwandfreie, geeignete Sachverständige, die wohl zur Mehrzahl aus den eigenen Reihen der Wirtschaftstreibenden stammen, der reelle, durch Gesetz und Verordnung gedeckte Handelsbrauch, wie er unter anderem

auch im Codex festgelegt ist, auch vor Gericht vertreten wird. Es ist moralisch viel wirkungsvoller, wenn einer, der die lebensmittelrechtlichen Vorschriften übertreten hat, dies von seinem eigenen Kollegen als Sachverständigen erfährt, als wenn dies der Anzeiger tut, gegen den er schon um der Anzeige willen selbst Vorurteile haben muß und den er verständlicherweise wie einen persönlichen Feind betrachtet.

Mögen sich die Verantwortlichen einige Gedanken darüber machen, auf welche Weise man diesen Mißstand auf dem Gebiete des Sachverständigenwesens in Lebensmittelangelegenheiten so rasch wie möglich beseitigt! Der Verband wird jedenfalls nicht müde werden ständig darauf hinzuweisen, daß die gegenwärtig geübte Praxis unhaltbar ist, nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht und mit Demokratie nichts mehr zu tun hat. Die Epoche der Inquisition sollte eigentlich überwunden sein und nicht bei einer so heiklen Materie fröhliche Urständ feiern.

Der Sachverständigenbeweis im Abgabenverfahren

(Fortsetzung von Seite 15)

dieser beiden ärztlichen Meinungen dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Forschung und Erkenntnisse entspricht. Zur Beantwortung dieser Frage ist die Vernehmung eines Fachmannes dieses Wissensgebietes als Sachverständiger erforderlich¹²."

Solche Überprüfungen werden allerdings zu den Ausnahmefällen gehören. Sie werden sich insbesondere dann als notwendig erweisen, wenn sich bei Vorliegen zweier einander widersprechender Gutachten die Einholung eines dritten, durch die wissenschaftliche Stellung des Sachverständigen besonders qualifizierten Gutachtens zur Klarstellung des Beweiswertes der beiden ersten Gutachten nicht vermeiden läßt¹³.

In allen Fällen ist aber die Behörde verhalten, die **Schlüssigkeit eines Sachverständigen gutachtens zu überprüfen**. Fehler gegen die Denkgesetze, die dem Sachverständigen unterlaufen sind, hat sie wahrzunehmen und allenfalls durch Einholung ergänzender oder neuer gutächtlicher Äußerungen zu beseitigen¹⁴."

Es ist somit keine leichte Aufgabe, die der Behörde bei richtiger Durchführung eines Sachverständigenbeweises obliegt. Sie erfordert große Gewissenhaftigkeit und genaue Prüfung.

Ein so hoher Einsatz an Sorgfalt und Mühe ist aber durch die Wichtigkeit der zu entscheidenden Frage, um die es sich dabei meist handelt, wohl gerechtfertigt.

* Aus: Finanzjournal Nr. 11/1975, Grenz-Verlag, Mülhhauser & Co., 1020 Wien, Große Schiffgasse 5.

¹ vgl. VwGH-Erkenntnisse vom 10. 7. 1949, ZI. 392/46, Slg. Nr. 123/F, und vom 22. 4. 1975, ZI. 1213/73

² vgl. VIGH-Erkenntnisse vom 22. 6. 1964, B 185/63, Slg. Nr. 4734, und vom 9. 6. 1970, B 358/69, Slg. Nr. 6188

³ vgl. VwGH-Erkenntnisse vom 2. 10. 1969, ZI. 779 und 780/68

⁴ vgl. VIGH-Erkenntnis vom 29. 6. 1965, Slg. Nr. 5004

⁵ vgl. VwGH-Erkenntnis vom 2. 12. 1955, ZI. 3379/53, Slg. Nr. 3906/A

⁶ vgl. VwGH-Erkenntnisse vom 13. 3. 1972, ZI. 1876/71, Slg. Nr. 8189/A, und vom 22. 4. 1975, ZI. 1213/73

⁷ vgl. VwGH-Erkenntnis vom 13. 2. 1953, ZI. 1336/52, Slg. Nr. 716/F

⁸ vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24. 1. 1964, BStBl. III, 220

⁹ vgl. VwGH-Erkenntnisse vom 16. 2. 1952, ZI. 76/51, Slg. Nr. 2453/A, und vom 27. 10. 1953, ZI. 2241/51, Slg. Nr. 3159/A

¹⁰ VwGH-Erkenntnis vom 12. 10. 1949, ZI. 566/48, Slg. Nr. 1019/A

¹¹ vgl. VwGH-Erkenntnisse vom 8. 2. 1967, ZI. 316/66, und vom 12. 6. 1970, ZI. 1343/69

¹² VwGH-Erkenntnis vom 19. 1. 1955, ZI. 2318/52, Slg. Nr. 3627/A

¹³ VwGH-Erkenntnis vom 18. 9. 1959, ZI. 2421/57, Slg. Nr. 5050/A

¹⁴ vgl. VwGH-Erkenntnis vom 10. 12. 1952, ZI. 2740/51, Slg. Nr. 2778/A

Entscheidungen + Erkenntnisse

Privatgutachten: Kein Monopol des Zivilingenieurs

Eine private Gutachtertätigkeit darf grundsätzlich auch von anderen Personen als den Ziviltechnikern ausgeübt werden.

Das Sachverständigengesetz enthält keine Bestimmung, die eine außergerichtliche Gutachtertätigkeit eines gerichtlich beeideten Sachverständigen unzulässig erscheinen läßt. (Oberster Gerichtshof, 3. 5. 1977, 4 Ob 329/77.)

Das Ziviltechnikergesetz (BGBl. 1957 Nr. 146 in der Fassung BGBl. 1958 Nr. 155 und BGBl. Nr. 642) bestimmt im § 1, daß die Ausübung des Berufes eines staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieurs) nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes einer von der Behörde verliehenen Befugnis (zur Zuständigkeit und zum Verfahren siehe § 15 ff.) bedarf. § 2 enthält Bestimmungen über den Schutz der angeführten Berufsbezeichnungen. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage dieses Gesetzes (229 Blg. Nr. 8 GP S. 14) wird dazu ausgeführt, daß durch das Verbot der Führung dieser Berufsbezeichnungen durch Unbefugte die gesamte Öffentlichkeit, insbesondere die Wirtschaft vor Schädigungen durch Vortäuschung nicht voll entsprechender Leistungsmöglichkeiten bewahrt werden soll. Diese Bestimmungen haben daher auch wettbewerbsrechtlichen Charakter. § 4 des Ziviltechnikergesetzes führt die Fachgebiete an, für die Ziviltechnikerbefugnisse verliehen werden (unter anderem für die Fachgebiete Land- und Forstwirtschaft und verschiedene technische Gebiete). In dem mit „Inhalt und Umfang der Befugnisse“ überschriebenen § 5 wird festgelegt, daß die Ziviltechniker auf Grund ihrer Befugnis in allen Zweigen ihres Fachgebietes zu verschiedenen, im einzelnen aufgezählten, Tätigkeiten, darunter auch zur Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen (Abs. 1 lit. e) „berechtigt“ sind. Der mit „weitere Befugnisse“ überschriebene § 6 legt dagegen fest, daß Ziviltechniker unbeschadet der den Gewerbetreibenden und den autorisierten Überwachungsstellen zustehenden Befugnisse zur freiberuflichen und entgeltlichen Ausführung der dort genannten Aufgaben „allein berechtigt“ sind. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (a. a. O. S. 15) wird dazu ausgeführt, daß durch § 5 der Umfang der Befugnisse, und zwar in den Absätzen 1 und 3 allgemein und im Absatz 2 zwischen den einzelnen Fachgebieten, abgegrenzt werden soll, und der § 6 „weitere“ Befugnisse aufzählt, die den Ziviltechnikern „allein“ zustehen, dies aber nur den Fall betreffe, daß sie gegen Entgelt zur freiberuflichen Ausführung übertragen werden, also nicht auch den Fall der Ausführung der Arbeiten durch eigene Bedienstete. Unter den von § 6 betroffenen Tätigkeiten ist die Gutachtertätigkeit nicht enthalten.

Aus diesen Bestimmungen hat das Berufungsgericht mit Recht den Schluß gezogen, daß ihnen zwar eine Berechtigung der

Ziviltechniker zur Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen auf ihrem Fachgebiet, aber kein ausschließliches Recht dazu entnommen werden kann. Dies ergibt sich eindeutig daraus, daß die Gutachtertätigkeit im § 5 genannt ist, der Inhalt und Umfang der Befugnisse festlegt, zu denen die Ziviltechniker „berechtigt“ sind, während erst im § 6 jene „weiteren“ Befugnisse enthalten sind, zu denen sie „allein berechtigt“ sind. Schon diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, daß die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach § 5 keine ausschließliche, nur den Ziviltechnikern vorbehalten ist. Daraus folgt, daß diese Tätigkeit grundsätzlich auch von anderen Personen als den Ziviltechnikern ausgeübt werden darf (vgl. auch JBl. 1968, 366, worin hinsichtlich der ausschließlich den Architekten vorbehaltenen Tätigkeiten auf § 6 des ZTG – und nicht auch auf § 5 – verwiesen wird).

Das Ziviltechnikergesetz verbietet allerdings die Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikern ohne behördliche Verleihung der Befugnis dazu. Es verbietet auch eine Handlungsweise, die den Anschein erweckt, daß eine Person, die eine solche Befugnis nicht verliehen bekommen hat, Ziviltechniker sei. Eine solche Handlungsweise hat aber der Beklagte nach dem festgestellten Sachverhalt ohnehin nicht gesetzt. Er übte seine Tätigkeit auch so vereinzelt und in so geringem Umfang aus (höchstens zehn Gutachten innerhalb von 20 Jahren), daß diese Ausübung keinesfalls als „berufsmäßig“ bezeichnet werden kann. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Unterlassung einer „berufsmäßigen“ Ausübung der im Ziviltechnikergesetz genannten Tätigkeiten ohne Verleihung einer behördlichen Befugnis dazu verlangt werden kann, ist daher für den vorliegenden Fall nicht entscheidungswesentlich. Damit sind aber auch die Ausführungen der Revision über den Schutz des Berufsstandes der Ziviltechniker und über den Schutz des Publikums vor Täuschungen durch außerhalb dieses Berufsstandes stehende Personen, die den Anschein erwecken, Ziviltechniker zu sein, nicht zielführend.

Da somit nach den Bestimmungen des ZTG der Ausschluß von der Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikern noch nicht den Ausschluß von einer Gutachtertätigkeit auf dem einschlägigen Fachgebiet bedeutet, bedarf es entgegen der Auffassung der Revision für die Zulässigkeit der Privatgutachtertätigkeit nicht einer ausdrücklichen Bestimmung, die dies gestattet; es genügt vielmehr, daß eine Norm fehlt, nach der diese Tätigkeit unzulässig ist.

Als solche Vorschrift kann das Bundesgesetz vom 19. Februar 1975 über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetsch (BGBl. Nr. 137) nicht angesehen werden, weil dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, die eine außergerichtliche Gutachtertätigkeit eines gerichtlich beeideten Sach-

verständigen unzulässig erscheinen ließe. Mit Recht wurde darauf verwiesen, daß der Umstand, daß gerichtlich beeidete Sachverständige, die keine Befugnis zur Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers haben, vielfach außergerichtlich Gutachten erstellen, zumindest in den interessierten Kreisen allgemein bekannt ist, und das Unterbleiben einer Bestimmung im ZTG und im Sachverständigengesetz, wonach dies für unzulässig erklärt würde, eindeutig dafür spricht, daß es nicht Absicht des Gesetzgebers war, durch diese Gesetze die außergerichtliche Gutachtertätigkeit von gerichtlich beeideten Sachverständigen zu unterbinden (vgl. zu § 29 GewO, ÖBl. 1976/67). Selbst wenn die Behauptung der Revision, daß bei einem Privatgutachten nicht die Kontrolle durch das Gericht und das Erfordernis der Beachtung standesrechtlicher Vorschriften gegeben seien, als richtig angenommen wird, kann daraus nicht abgeleitet werden, daß eine solche Gutachtertätigkeit überhaupt unzulässig sei. Da dem Auftraggeber, der ein privates Gutachten bestellt, diese Umstände und die sich daraus allenfalls ergebende geringere Beweiskraft des Gutachtens bekannt sind, kann eine Unzulässigkeit einer privaten Gutachtertätigkeit auch nicht mit dem Erfordernis des Schutzes des Publikums begründet werden.

Da somit die beanstandete Gutachtertätigkeit des Beklagten gegen keine gesetzliche Vorschrift verstößt und Umstände, die sie als sittenwidrig im Sinn des § 1 UWG erscheinen ließen, nicht erwiesen sind, ist der erhobene Unterlassungsanspruch nicht begründet. Das Klagebegehren wurde vielmehr mit Recht abgewiesen.

In der Klage wird der Zuspruch von Schmerzensgeld und Verdienstentgang sowie die Feststellung der Haftung für künftige Schäden begehrt. Alle diese Ansprüche werden von den beklagten Parteien bestritten. In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 12. September 1975 (ON 13) faßte der Erstrichter den Beweisbeschluß. Zugelassen wurde die medizinische Begutachtung über die Art der Verletzungen, die der Kläger beim Unfall erlitten hatte, das Ausmaß und die Dauer der Schmerzen, die er dabei zu erdulden hatte sowie ob Dauerfolgen eingetreten und zu erwarten sind. Zur Beantwortung dieser Fragen wurde der Akt samt Strafakt dem Sachverständigen X übermittelt (ON 14). Dieser überreichte am 24. November 1975 sein aus 10 Seiten bestehendes Gutachten und beehrte gleichzeitig einen Betrag von 2700 S an Gebühren. In diesem Begehren sind (Punkt 5) für Untersuchung samt Befund und Gutachten zwei Beträge enthalten, nämlich gemäß § 43 Abs. 1 Z. 1 lit. d GebAG 1975 620 S und gemäß lit b dieser Gesetzesstelle 210 S mit dem Beisatz „Schmerzen...“.

Das Erstgericht bestimmte die Gebühr für „Begutachtung samt Befund“ gemäß § 43 Abs. 1 (Z. 1) lit. d GebAG 1975 mit dem Betrag von 830 S. Es führte diesbezüglich in der Begründung aus, da mehrere Fragen zu beantworten gewesen seien, nämlich Feststellung der Schmerzperioden und das Vorliegen von Dauerfolgen, habe dies einen höheren Betrag „als gesetzlich vorgesehen“ zur Folge gehabt.

Der Rekurswerber hingegen meint, seit dem Inkrafttreten des GebAG 1975 sei nur mehr eine einheitliche Gebühr für alle Untersuchungen samt Befund und Gutachten vorgesehen, weshalb eine gesonderte Honorierung für die Beantwortung einzelner Fragen gesetzlich nicht mehr gedeckt sei.

Dieser Ansicht kann vom Rekursgericht nicht beigepllichtet werden. Wie es bereits in seiner Entscheidung vom 11. Juli 1975, AZ 9 R 124/75 (abgedruckt bei Krammer, SDG und GebAG, S. 174), dargelegt hat, gibt das Gesetz zur Lösung des Problems, ob die Begutachtung mehrerer Fragen ein oder mehrere Gutachten im Sinne des § 43 Abs. 1 Z. 1 GebAG 1975 darstellt, lediglich im Rahmen der Bestimmung des § 48 leg. cit. eine Auslegungshilfe; denn einem Kraftfahrzeugsachverständigen stehen die in dieser Gesetzesstelle normierten Gebühren kumulativ zu, wenn auch nur ein zusammenfassendes Gutachten vorliegt. Übertragen auf den ärztlichen Sachverständigen bedeutet dies, daß mehrere, gesondert zu honorierende Gutachten vorliegen, sofern für die Begutachtung jeder dieser Fragen die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind und ein weitergehender Befund notwendig wurde, ohne daß durch die Beantwortung dieser Frage die weiteren vom Richter selbst gelöst werden könnten. Befund und Gutachten über Schmerzperioden, Arbeitsfähigkeit und Dauerfolgen wurden daher in dieser Entscheidung gemäß den vorstehenden Erwägungen als drei gesondert zu honorierende Gutachten beurteilt. Dementsprechend ist auch

Steuern + Gebühren

Mehrere Gutachten in einem

Erstattet der ärztliche Sachverständige Befund und Gutachten über die Art der erlittenen Verletzungen, Ausmaß und Dauer der vom Verletzten erlittenen Schmerzen und über das Vorliegen von Dauerfolgen, so können drei gesondert zu honorierende Gutachten vorliegen. (Oberlandesgericht Wien, 21. Oktober 1976, 9 R 148/76.)

Steuern + Gebühren

im vorliegenden Verfahren neben der Gebühr für Befund und Gutachten über die Art der erlittenen Verletzungen eine weitere für Befund und Gutachten über Ausmaß und Dauer der Schmerzen zuzuerkennen, weil auch hierfür besondere Fachkenntnisse und ein weitergehender Befund als für das zuerst genannte Gutachten notwendig waren. Daß darüber hinaus auch noch – im Sinne des Beweisbeschlusses – eine dritte Frage zu beantworten war (Dauerfolgen), muß hier unberücksichtigt bleiben, weil Gebühren hierfür nicht verzeichnet worden waren.

Mit diesen Erwägungen steht auch die im Rekurs zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 8. Oktober 1975, AZ 8 R 180/75, nicht im Widerspruch, weil der zugrunde gelegene Sachverhalt anders gelagert war. Der Sachverständige hatte nämlich nur einen Fragenkomplex (ohne zusätzliche Befundaufnahme) zu begutachten, nachdem auch der gerichtliche Auftrag lediglich auf Erstattung eines Gutachtens über die Dauer und die Intensität der Schmerzen gelaute hatte. Die aus dieser Entscheidung gezogene Schlußfolgerung des Rekurswerbers, seit dem Inkrafttreten des GebAG 1975 sei eine gesonderte Honorierung für die Beantwortung einzelner Fragen nicht mehr gesetzlich gedeckt, entspricht in dieser verallgemeinerten Formulierung weder dem Wortlaut noch dem Sinn der genannten Entscheidung.

Entgeltordnung des konzessionierten Baugewerbes (EOB)

Mit Beschluß des Kartellgerichtes beim Oberlandesgericht Wien, Kt. 14/77-3, vom 1. März 1977 wurde die Entgeltordnung für das konzessionierte Baugewerbe wie folgt geändert:

1. Die Erhöhung des Zeitentgeltes („E_Z“) je Stunde und des Mindestentgeltes je Fall.

Sie betragen ab diesem Tag

je Stunde	S 310,—
je Fall	S 620,—

Pkt. 2.1 Zeitentgelt („E_Z“) der Entgeltordnung des konzessionierten Baugewerbes (Ausgabe 1972) ist auf Seite 8 entsprechend zu ergänzen.

2. Die Erhöhung der Schreibegebühr für Schriftsätze je Seite A4.

Sie beträgt ab diesem Tag

für die Urschrift	S 18,—
für die Durchschrift (Mehrausfertigungen)	S 9,—

Pkt. 2.4.09 der Entgeltordnung des konzessionierten Baugewerbes (Ausgabe 1972) ist auf Seite 11 entsprechend zu ergänzen.

Kosten für Hilfskräfte

Zur Frage der Höhe der Kosten für Hilfskräfte

Oberlandesgericht Wien, 13. 10. 1976, 1 R 132/76

Hinsichtlich der Kosten der Erstellung eines Auszuges aus dem Bautagebuch durch einen Techniker des Sachverständigen hat dieser ohne weitere Begründung oder Bescheinigung dieser Kosten einen Stundensatz von 256 S (offenbar nach der GOH) verrechnet und vom Erstgericht zugesprochen erhalten. Während der Rekurs des Klägers (ohne weitere Begründung) nur einen Stundensatz von 25,60 S zugestehen will, fordert der Rekurs des Bezirksrevisors, mangels Bescheinigung derzeit gar keine Kosten zuzusprechen.

Den Ausführungen des Bezirksrevisors ist insoweit beizupflichten, als nach § 30 GebAG 1975 keineswegs Stundensätze der GOH herangezogen werden können, da in diesen auch ein Verdiensteil für den Zivilingenieur enthalten ist, nach § 30 GebAG aber nur diejenigen Kosten zu ersetzen sind, die der Sachverständige „für die **Arbeitsleistung** der Hilfskräfte“ aufwenden muß, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Diese Kosten umfassen zwar, wie auch der Bezirksrevisor zugesteht, nicht nur den eigentlichen Lohn, sondern auch die Lohnnebenkosten, wie Dienstgeberbeiträge in der Sozialversicherung, Lohnsummensteuer und dergleichen, aber jeweils nur bezogen auf die Zeit, die der Bedienstete für die Sachverständigentätigkeit seines Dienstgebers konkret herangezogen wurde. Da es sich nämlich bei den Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften, wie sich schon systematisch aus der Einreihung zwischen Fahrt- und Aufenthaltskosten § 27 bis 29 GebAG) einerseits und „sonstigen“ Kosten (§ 31 leg. cit.) andererseits ergibt, nach dem Willen des Gesetzgebers nur um einen Ersatz von Barauslagen handelt, kommt nicht einmal die anteilige Berücksichtigung nicht umsatzbringender Arbeitszeiten der Bediensteten oder gar von Leerläufen, wie dies bei der Kostenkalkulation außerhalb gerichtlicher Sachverständigentätigkeit zweifellos berechtigt und notwendig ist, in Betracht, zumal derartige Leerläufe durch Heranziehung eines Bediensteten für die Tätigkeit des Sachverständigen höchstens verringert werden können. Auch ein Regieaufschlag zur Abdeckung von Einrichtungsgegenständen und Geräten, die der konkrete Bedienstete verwendet, ist nicht zulässig: Dies ergibt sich aus der allgemeinen Regel, daß der Sachverständige bei Werkzeugen und Geräten, die eine **dauernde** Verwendung zulassen, als Kosten nur jene Beträge verrechnen darf, die er für nicht ihm gehörige Geräte im konkreten Fall selbst zu zahlen hat (§ 31 Z. 4 GebAG). Zusammenfassend ergibt sich daher, daß der übliche Gewinnkostenzuschlagsfaktor, der alle diese Kostenfaktoren berücksichtigt, bei der Bestimmung der Kosten nach § 30 GebAG nicht angewendet werden darf.

Hingegen bestehen keine Bedenken dagegen, die dem Sach-

Veranstaltungen + Termine + Seminare

verständigen erwachsenen Personalkosten mangels entsprechender Bescheinigung mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen. Nach einer Mitteilung der Bundes-Ingenieurkammer bewegen sich die durchschnittlichen Bruttogehälter für HTL-Absolventen – diesem Technikerbegriff entspricht der verrechnete Auszug aus Bautagebüchern – zwischen 10.000 S Anfangsgehalt für Schulabgänger und 15.000 S bis 25.000 S bei entsprechender Berufserfahrung. Hiezu kommt für die Lohnnebenkosten ein Zuschlag von 80 Prozent fallend (ab 13.000 S Bruttoeinkommen) bis 75 Prozent. Unter Berücksichtigung einer 42-Stunden-Woche nimmt das Rekursgericht unter sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO einen mittleren Stundensatz von 170 S für Lohn und Lohnnebenkosten als gerechtfertigt an.

Veranstaltungen des Hauptverbandes der allgem. beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Fachseminar: „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“

Der Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom 22. bis 28. Jänner 1978 das

Fachseminar 1978

„Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“
in Badgastein (Salzburg).

Neben den Fachvorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende: Senatsrat Dr. R. Jäger, OLGR DDr. P. Nechvatal, Dipl.-Psych. F. Meyer, Dipl.-Ing. T. Schanz, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. H. Kellner, Sachverständiger F. Sacher, Sachverständiger H. Walter.

Inhalt der Vorträge:

Tatsächliches und anscheinendes Fehlverhalten im Straßenverkehr: Verhalten auf Autobahnen, Verhalten bei Dunkelheit oder Sichtbehinderung; richtige, falsche und nicht zusammenpassende Reaktionen.

Zusammenarbeit zwischen Richter und Sachverständigem. Auftrag und Beweissicherungsverfahren.

Die Fehlentscheidung auf Grund mangelhafter Gutachten. Fehlinterpretation von Spuren. Gutachtensgrundsatz: überprüfbar, nachvollziehbar, in dubio pro reo.

Sorgfältige Befundaufnahme als Grundlage für ein gutes Gutachten. Methoden und Hilfsmittel für die Beweissicherung.

Das Privatgutachten in Straf- und Zivilprozeß.

Der Preis für dieses Seminar beträgt 2000 S für jeden Teilnehmer und 200 S für jede Begleitperson inklusive 18 Prozent Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 400 S für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Veranstaltungen des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland

Rechtskurseseminar

(6. und 7. Wiederholung)

Thema: Grundzüge des bürgerlichen und des Handelsrechtes, des Zivilprozeß-, Exekutions- und Insolvenzverfahrens.

Termine: Samstag, 22. April und Sonntag, 23. April 1978 (6. Wiederholung), Dienstag, 25. April und Mittwoch, 26. April 1978 (7. Wiederholung).

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Richard Jäger.

Zugelassen werden nur Teilnehmer, die bereits ein Seminar bei Dr. Jäger bzw. Dr. Aurnhammer – Dr. Jäger besucht haben, weil die dort erworbenen Grundkenntnisse Voraussetzung für dieses Seminar sind. (Das Liegenschaftsschätzungs- und Versicherungsseminar gelten nicht als Voraussetzung.)

Der Preis für dieses zweitägige Rechtskurseseminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2088,60 S einschließlich zweier Mittagessen, 18 Prozent Umsatzsteuer, jedoch ohne Skripten und ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Seminar für Sachverständige

(ausgenommen Bau- und Kraftfahrzeugsachverständige für die Sonderseminare veranstaltet werden, 11. und 12. Wiederholung).

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.

Termine: Samstag, 20. Mai, und Sonntag, 21. Mai 1978 (11. Wiederholung), Dienstag, 30. Mai und Mittwoch, 31. Mai 1978 (12. Wiederholung).

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Richard Jäger.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2407,20 S einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18 Prozent Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für beide Seminare sind nur schriftlich an

Veranstaltungen + Termine + Seminare

das Sekretariat des Hauptverbandes, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“ Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 400 S für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Veranstaltungen des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten

Seminar für Sachverständige

(2. Wiederholung)

(ausgenommen Bau- und Kraftfahrzeugsachverständige, für die Sonderseminare veranstaltet werden)

in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderungsinstitut Steiermark.

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.

Tagungsort: Schloß Seggau (bei Leibnitz), Steiermark.

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Richard Jäger.

Termin: Samstag, 11. März und Sonntag, 12. März 1978.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung, 2407,20 S.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Ermittlung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Schloß Seggau (bei Leibnitz), Steiermark.

Vortragender: Senatsrat Dr. Richard Jäger.

Termin: Samstag, 1. April 1978.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, 1439,60 S.

Anmeldungen für obige Seminare sind schriftlich beim Landesverband Steiermark und Kärnten, 8010 Graz, Hugo-Wolfgasse 10, vorzunehmen. – Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Schloß Seggau (Gutsverwaltung) Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband

gezwungen ist, einen Teilbetrag von 400 S für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Die Seminare sind nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Veranstaltungen des Landesverbandes für Tirol und Vorarlberg

Seminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht u. a.

Tagungsort: Restaurant Stiftskeller, Innsbruck, Burggraben 31.

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Richard Jäger.

Termin: Samstag, 11. Februar und Sonntag 12. Februar 1978. Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inklusive zweier Mittagessen und umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung, 2407,20 S.

Anmeldungen sind schriftlich an den Landesverband Tirol und Vorarlberg, 6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 10, zu richten. – Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Hotel Europa, Südtiroler Platz (gegenüber Bahnhof), Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 400 S für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Das Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Sonstige Veranstaltungen

Seminar für Kraftfahrzeugsachverständige

Die Wiener Allianz-Versicherung veranstaltet vom 23. bis 25. April 1978 im Allianz-Zentrum für Technik in Ismaning bei München ein Seminar für Kraftfahrzeugsachverständige. Diese Exkursion ist ausschließlich für bei Gericht tätige Sachverständige, insbesondere für Verkehrssachverständige, vorgesehen.

Interessenten mögen sich bitte mit Herrn Ing. Alfred Schmidt unter der Tel.-Nr. 57 96 36, Klappe 220, in Verbindung setzen.